

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. August 1989

zur Anpassung der Richtlinie 77/538/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(89/518/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 77/538/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der erworbenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik ist es nunmehr möglich, das EWG-Genehmigungszeichen für zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten dieser Art einfacher zu gestalten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Kraftfahrzeugwesen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 0 und II der Richtlinie 77/538/EWG werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Ab 1. Januar 1990 dürfen die Mitgliedstaaten

- a) aus Gründen im Zusammenhang mit den Nebelschlußleuchten

- weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehenen Dokuments oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftfahrzeugtyp verweigern,
 - noch die erste Inbetriebnahme der Kraftfahrzeuge verbieten,
- wenn die Nebelschlußleuchten den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen;

- b) — weder für einen Nebelschlußleuchtentyp die EWG-Bauartgenehmigung oder die Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung verweigern, wenn die Nebelschlußleuchten den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen,
- noch das Inverkehrbringen von Nebelschlußleuchten verbieten, wenn diese mit dem auf der Grundlage der Vorschriften dieser Richtlinie erteilten EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1989

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 43.

ANHANG

Anhang 0 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 1.4 werden durch folgende Nummern 1 bis 1.1 ersetzt:

„1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 76/756/EWG betreffend

- Nebelschlußleuchte,
 - Leuchte,
 - Lichtquelle hinsichtlich der Glühlampen,
 - unabhängige Leuchten,
 - zusammengebaute Leuchten,
 - kombinierte Leuchten,
 - ineinandergebaute Leuchten,
 - Einrichtung,
 - leuchtende Fläche einer Signalleuchte, ausgenommen Rückstrahler,
 - sichtbare leuchtende Fläche,
 - Lichtaustrittsfläche,
 - Bezugsachse,
 - Bezugspunkt,
 - einzelne Leuchte
- finden auf diese Richtlinie Anwendung.“

Die Nummern 1.5 bis 1.5.4 erhalten die Nummern 1.2 bis 1.2.4.

Nummer 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

„3.4. Die leuchtende Fläche der Leuchte darf nicht größer als 140 cm² sein.“

In Nummer 6 wird der Wert „2854 K“ in „2856 K“ geändert. In der deutschen Sprachfassung ist das Zeichen der Internationalen Beleuchtungskommission „CIE“.

Anhang II wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 1.2.2 muß es heißen:

„1.2.2 Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs zu ermöglichen, und in denen die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug, die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (Horizontalwinkel $H = 0^\circ$, Vertikalwinkel $V = 0^\circ$) dient, der Bezugspunkt für diese Prüfungen, die vertikalen und horizontalen Tangenten zur leuchtenden Fläche und deren Entfernung zum Bezugspunkt der Leuchte dargestellt sind.“

In Nummer 3.3 werden die Worte „ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen“ durch die Worte „eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer“ ersetzt.

Nummer 4.2 erhält folgenden Wortlaut:

„4.2 Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von einer Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 6 für Belgien,
- 9 für Spanien,
- 11 für das Vereinigte Königreich,
- 13 für Luxemburg,
- 18 für Dänemark,
- 21 für Portugal,
- EL für Griechenland,
- IRL für Irland,

sowie aus einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Nebelschlußleuchtentyp ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht (siehe Anhang I), der zwei Zeichen vorangestellt sind, die die laufende Nummer der letzten größeren technischen Änderung der Richtlinie 77/538/EWG des Rates zu dem Datum angeben, an dem die EWG-Bauartgenehmigung ausgestellt wurde. Nach dieser Richtlinie ist die laufende Nummer „00“.

Nummer 4.6 erhält folgenden Wortlaut:

- „4.6 Muster von EWG-Genehmigungszeichen mit zusätzlichem Symbol sind in Anlage 1 enthalten.
- Die Bauartgenehmigungsnummern gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie 77/538/EWG in ihrer ursprünglichen Form, d. h. ohne die laufende Nummer „00“, können jedoch beibehalten werden, solange die technischen Vorschriften für die Nebelschlußleuchten nicht geändert sind.“

Nummer 4.7 erhält folgenden Wortlaut:

- „4.7 Wird eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer gemäß 3.3 für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die eine Nebelschlußleuchte enthält, die mit einer anderen Leuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinandergebaut ist, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht:
- einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat,
 - einer EWG-Genehmigungsnummer und gegebenenfalls dem erforderlichen Pfeil.“

Nach Nummer 4.7 sind folgende neue Nummern hinzuzufügen:

- „4.7.1 Dieses Genehmigungszeichen kann an einer beliebigen Stelle der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten angebracht werden, sofern:
- 4.7.1.1 es sichtbar ist, nachdem die Leuchten eingebaut wurden;
- 4.7.1.2 kein Teil der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten, der das Licht ausstrahlt, entfernt werden kann, ohne daß gleichzeitig das Genehmigungszeichen entfernt wird.
- 4.7.2 Das Kennsymbol jeder einzelnen Leuchte entsprechend der jeweiligen Richtlinie, nach der die Bauartgenehmigung erteilt wurde, sowie die zwei Zahlen mit der obenstehend unter Nummer 4.2 letzter Abschnitt erwähnten laufenden Nummer sowie gegebenenfalls der zusätzliche Buchstabe „D“ sind anzugeben:
- 4.7.2.1 entweder auf der entsprechenden leuchtenden Fläche;
- 4.7.2.2 oder zusammengefaßt, so daß jede der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten deutlich zu identifizieren ist.“

Nummer 4.9 erhält folgenden Wortlaut:

- „4.9 Muster von EWG-Genehmigungszeichen für zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten sind in Anlage 2 enthalten.“

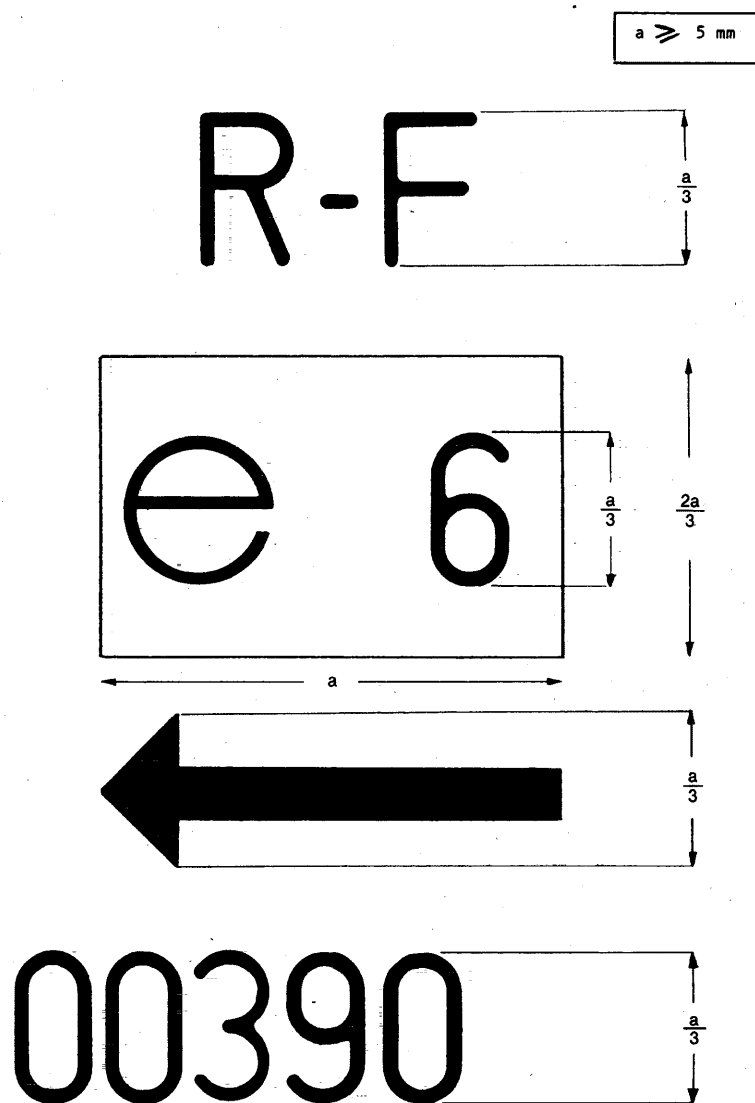
Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird in „Muster für EWG-Genehmigungszeichen“ geändert.

Über dem Muster eines EWG-Genehmigungszeichens ist „Abb. 1“ einzufügen.

Nach Abb. 1 ist folgende Abb. 2 hinzuzufügen:

„Abb. 2



Die Einrichtung mit dem oben dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist eine Einrichtung mit einer Schlußleuchte und einer Nebelschlußleuchte, für die in Belgien (e 6) unter der Nummer 00390 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Der Pfeil gibt die Seite an, an der die photometrischen Werte der Schlußleuchten bis zu einem Winkel von 80° H erfüllt werden.“

Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2

BEISPIELE FÜR DIE VEREINFACHTE KENNZEICHNUNG ZUSAMMENGEBAUTER, KOMBINierter
ODER INEINANDERGEBAUTER LEUCHTEN

Muster A

	3333 e 4 →	IA 02	2a 01	R 01
		F 00	AR 00	S1 01

Muster B

	IA 02 F 00	2a 01 AR 00	R 01 S1 01	
		3333 e 4 →		

Muster C

IA 02	2a 01	R 01
F 00	AR 00	S1 01

3333

e 4

→

Anmerkung: In den hier gegebenen Beispielen stellen die senkrechten und die waagerechten Linien die Grundform einer Beleuchtungsgruppe dar und nicht Teil des Genehmigungszeichens.

Die drei Beispiele für EWG-Genehmigungszeichen mit den Modellen A, B und C stellen drei Möglichkeiten der Kennzeichnung einer Beleuchtungseinheit dar, sofern zwei oder mehr Leuchten Teil einer Einheit zusammengebauter, kombinierter oder ineinandergebauter Leuchten sind. Sie geben an, daß es sich um eine Einrichtung handelt, für die die EWG-Bauartgenehmigung in den Niederlanden (e 4) unter der Nummer 3333 erteilt wurde und die folgendes umfaßt:

- einen Rückstrahler der Klasse IA, EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/757/EWG;
 - einen hinteren Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 2a, EWG-Bauartgenehmigung entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 76/759/EWG;
 - eine rote Schlußleuchte (R), EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/758/EWG;
 - eine Nebelschlußleuchte (F), EWG-Bauartgenehmigung entsprechend dieser Richtlinie;
 - einen Rückfahrscheinwerfer (AR), EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 77/539/EWG;
 - eine Bremsleuchte (S 1), EWG-Bauartgenehmigung entsprechend der Richtlinie 76/758/EWG.“
-